

sende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag<sup>164</sup>, die Verträge von Tlatelolco<sup>165</sup>, Rarotonga<sup>166</sup>, Bangkok<sup>167</sup> und Pelindaba<sup>168</sup> sowie der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral

ter allen Aspekten , namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>172</sup>,

unter Begrüßung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsprogramms und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

hervorhebend wie wichtig die anhaltende und vollständige Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)<sup>173</sup> ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend

---

zu in der Lage sind, als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

17. **betont** dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

18. **ermutigt** die Staaten, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten;

19. **erkennt an** dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

20. **ermutigt** die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

21. **ermutigt** die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

22. **ersucht** den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. **beschließt** den Punkt Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 66/48

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>182</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenad7(ana,)5.2( G)-9n 4r9.g6(m).1(b)6.3(a)raach67.4(e) scan,Kamierun,Kap (Veden,)4.7(Kae)6.5(achis)3t. an67.5(,Kat,)4.7air,Keani56(eia,LiAbengaskcar,Malabr,Mal(e)7.1diveni Maureutaviea, Mauri iu Mex(i)6.1koa, Moagoe Mosambe Namria,Nepaln67.5(, )(Nil)6.5caragna,NigteNige,Omhan an, Pna,Ph(il)68(iu)6.8ppiu onenSan(a,)5.4(Säon)7.2TonSan enSbene, Bellee erra LneonSiimbabwnSiungpura, Lakma .( )7.1Kniti561(t.)-7(s 76(und-6.9(Nevni)62(os,)515eSt.,)515eLe)69,Trungea( )7.1Trian6781idgedr und,Trbangoa( )7.1Tdschda, Tuaesviea, Turkan, Ugsnad7(an)( Urus)735guay7(an)( Vaen)732u(ti56)5u7(an)( )-7.1Ve(ne)73